

2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung der Stadt Gommern) vom 28.09.2022

Aufgrund der §§ 8, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit §§ 18, 19, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden gem. § 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde gem. § 8 Abs. 1 S. 5 FStrG in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende 2. Änderung der Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

(1) In der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung werden folgende Punkte geändert:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr in Euro
1.1.	Kinderreitgeräte	streichen	
1.3.	Aschenbecher, Anpflanzungen, Zäune, Blumenkübel usw.	Einmalige Gebühr pro Stück	10,00
2.2.	Plakatwerbung – einseitig	pro angefangene Woche und Stück	1,00
2.6.	Wahlwerbung jeglicher Art	anzeigepflichtig	frei
3.1.	Baustelleneinrichtungen, z.B. Baugeräte,-gerüste, -zäune usw.	je m ² und pro Tag	0,20 10,00 Mindestgebühr Max. 200,00/Monat
3.2.	Ablagern von Material sowie fester Brennstoffe	pro m ² und Tag	5,00 Max. 200,00/Monat
3.3.	Container bis 7 m ³ über 7 m ³	pro Tag	5,00 10,00 Max. 200,00/Monat
3.4.	Aufbruch des Straßenkörpers	streichen	
3.5.	Anlegen von Gehwegüberfahrten bei Baumaßnahmen	pro Überfahrt je Woche	20,00
5.	Jede sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze oder Grünanlagen als Sondernutzung, die nicht unter die Stellen 1-4 fällt		10,00 – 150,00

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 29.09.2022

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Siegel